

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 27.10.2010 und

**Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2014
der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2018
der 3. Änderungssatzung vom 01.09.2021**

als Arbeitsfassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg hat am 26.10.2010 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. Seite 55, ber. S. 159), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. Seite 323)
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102), die nachfolgende Satzung beschlossen,

die am 28.01.2014

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003 S. 55, ber. S 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und von § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1079) vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2014 **mit 1. Änderungssatzung** zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 27.10.2010 durch Beschluss geändert wurde,

die am 27.03.2018

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. S. 626) und von § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz vom 10.08.2015 (SächsGVBl. S. 466) vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2018 **mit 2. Änderungssatzung** zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 27.10.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2014, durch Beschluss geändert wurde,

die am 31.08.2021

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und von § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), vom Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg in seiner öffentlichen Sitzung am 31.08.2021 **durch 3. Änderungssatzung** zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 27.10.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2014 und der 2. Änderungssatzung vom 28.03.2018, durch Beschluss geändert wurde.

Diese Änderungen wurden in die nachfolgende Arbeitsfassung eingearbeitet.

Arbeitsfassung

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Reinsberg ist als Einrichtung der Gemeinde eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit

den Ortsfeuerwehren

- **Bieberstein**
- **Dittmannsdorf**
- **Hirschfeld**
- **Neukirchen**
- **Reinsberg.**

(2) Die Ortsfeuerwehren führen die Namen

- „**Freiwillige Feuerwehr** - **Bieberstein / Burkersdorf**“
- „**Freiwillige Feuerwehr** - **Dittmannsdorf**“
- „**Freiwillige Feuerwehr** - **Hirschfeld**“
- „**Freiwillige Feuerwehr** - **Neukirchen**“
- „**Freiwillige Feuerwehr** - **Reinsberg**“

(3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den Ortsfeuerwehren und Standorten nach Absatz 1 geleistet. In den Ortsfeuerwehren nach Absatz 1 bestehen die weiteren Abteilungen Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und die Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen zwei Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

(2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:

- das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses der Gemeindeführer. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Bürgermeister oder Gemeindeführer durch Handschlag verpflichtet. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRGK wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.
Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Gemeindefeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, seine zwei Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.
Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG und auf der Grundlage der Bedingungen des Kommunalversicherers.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich und den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

Die Ortswehrleiter haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeührer rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Der Gemeindefeührer und seine Stellvertreter haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeührer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6

Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder ab vollendetem 8. Lebensjahr und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.

Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeührer und Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Funktionen haben die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeührerausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Gemeindefeührerausschuss prüft die Geeignetheit der vorgeschlagenen Kandidaten. Zur Prüfung der persönlichen Eignung sind die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter/innen (Juleica) zu erfüllen und nach § 72 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – haben der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorzulegen.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(7) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(8) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt vom Kinderfeuerwehrwart, er muss pädagogisch geschult und fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Betreuer welche nicht der Feuerwehr angehören müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt sein. Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 gelten für die Kinderfeuerwehr sinngemäß.

(9) Der Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwart ihre Stellvertreter oder ein vom Gemeindefeuerwehrleiter Beauftragter erfüllen die Aufgaben der Heranführung der Grundschüler an den Brandschutz und die Arbeit der örtlichen Feuerwehren durch geeignete Angebote im Ganztagsangebot der Grundschule zur Grabentour in Neukirchen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerwehrleiter und der Gemeindefeuerwehrausschuss, sowie der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

In den Ortsfeuerwehrversammlungen wird der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.

Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann im Ausnahmefall festlegen, dass die Hauptversammlung als Ortsfeuerwehrversammlung in den Ortsfeuerwehren stattfindet.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss wird für fünf Jahre gewählt und ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, sowie den Ortswehrleitern und deren Stellvertreter. Der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart und deren Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Der Bürgermeister und das zuständige Fachamt der Gemeindeverwaltung sind zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(7) Die Ortsfeuerwehren bilden Ortsfeuerwehrausschüsse. Diese bestehen aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Von der Ortsfeuerwehrversammlung können bis zu sechs weitere Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählt werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann zu den Beratungen der Ortsfeuerwehrausschüsse eingeladen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter muss zu Beratungen eingeladen werden, wenn es um die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr geht.

(8) Für die Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und der erste und zweite Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters an.

(2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in den Hauptversammlungen und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.

Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Mitwirkung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Dabei vertritt zunächst der erste Stellvertreter, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, der zweite Stellvertreter.

(10) Der Gemeindeführer sowie seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Für die Ortswehrlinien gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

§ 13

Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Sie werden auf Vorschlag des Ortswehrlinienleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen.

(2) Für Gerätewarte gilt Absatz 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgabe nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr unterstützen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und jeder seiner Stellvertreter gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.

In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem

Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 einen Feuerwehrangehörigen ein.

(10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16 Kameradschaftspflege

(1) Den Feuerwehrangehörigen wird gestattet sich zu Fördervereinen zusammenzuschließen.

(2) Zuwendungen der Gemeinde an die jeweilige Ortsfeuerwehr erfolgen im Fall eines vorhandenen Fördervereins direkt an diesen Verein.

(3) In den Ortsfeuerwehren, die keinen Förderverein gründen, wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse als Sondervermögen eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses geführt wird. Der Ortsfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters bis zum 31.10. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Erträge/Einzahlungen und die zu leistenden Aufwendungen/Auszahlungen enthält.

(4) Es wird eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Das Sondervermögen besteht aus Zuweisungen der Gemeinde, Zuwendungen Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen, sonstigen Einnahmen und mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen. Aufwendungen/Auszahlungen können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren dürfen eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(5) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ortsfeuerwehrausschuss. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden. Der Ortswehrleiter vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister. Der Kassenwart wird vom Ortsfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen entsprechend der Kassenordnung und nach schriftlicher Anweisung durch den Ortswehrleiter geleistet werden.

(6) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr aus den Reihen der aktiven Mitglieder für fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr sowie dem Bürgermeister vorzulegen. Die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr erteilt auf Antrag der Rechnungsprüfer der Ortswehrleitung die Entlastung für das Führen der Kameradschaftskasse für das geprüfte Rechnungsjahr.

§ 17 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Die Gemeinde ehrt auf Antrag der Ortswehrleiter die langjährige aktive Mitwirkung von Kameradinnen und Kameraden in den Ortschaftswehren als Anerkennung für besonderes Engagement mit einem Präsent.

Als aktive Mitwirkung sind auch Alters- und Ehrenkameraden zu berücksichtigen, die dauerhaft Aufgaben in und für die örtliche Feuerwehr übernehmen.

Der Wert des Präsentes zu den einzelnen Dienstjubiläen ist entsprechend der Dienstdauer abzustufen und wird wie folgt festgelegt:

Dienstjubiläum 10 Jahre	40 €
Dienstjubiläum 20 Jahre	50 €
Dienstjubiläum 30 Jahre	60 €
Dienstjubiläum 40 Jahre	70 €

Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die der Alters- und Ehrenabteilung angehören werden zum Jubiläum der Feuerwehrzugehörigkeit 50 Jahre und 60 Jahre mit einem Präsent im Wert von 40 € geehrt.

(2) Die Ehrungen durch Freistaat Sachsen und Landesfeuerwehrverband sowie Landkreis, z.B. Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band und Feuerwehr-Ehrenurkunde bleiben von den Ehrungen durch die Gemeinde unberührt.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (11.11.2010) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Reinsberg vom 26.09.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Reinsberg, den 27.10.2010

gez. Hubricht
Bürgermeister

1. Änderungssatzung:

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung(11.02.2014) in Kraft.

Reinsberg, den 29.01.2014

gez. Hubricht
Bürgermeister

Die Einarbeitung der 1. Änderungssatzung ist erfolgt.

Reinsberg, den 07.01.2015

gez. i. A. Schirrmeister
SB Bürgerbüro

2. Änderungssatzung:

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung(11.04.2018) in Kraft.

Reinsberg, den 28.03.2018

gez. Hubricht
Bürgermeister

Die Einarbeitung der 2. Änderungssatzung ist erfolgt.

Reinsberg, den 02.01.2019

gez. i. A. Schirrmeister
SB Bürgerbüro

3. Änderungssatzung:

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (16.09.2021) in Kraft.

Reinsberg, den 01.09.2021

gez. Hubricht
Bürgermeister

Die Einarbeitung der 3. Änderungssatzung ist erfolgt.

Reinsberg, den 16.09.2021

**i. A. Schirrmeister
SB Bürgerbüro**